

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang *Gebärdensprachen* der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften

Vom 25. Oktober 2006

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 14. Dezember 2006 die von der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften am 25. Oktober 2006 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 376) beschlossene Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang *Gebärdensprachen* als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) vom 23. November 2005 (Amtl. Anz. S. 1119) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

§ 1

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang *Gebärdensprachen* als Fach eines Studienganges mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ (B.A.) vom 23. November 2005 werden wie folgt geändert:

1. Zu § 4 Absatz 2:

Hinter Satz 3 wird folgender Satz eingefügt: „Abweichend von dieser Regelung beginnt die Vertiefungsphase im Nebenfach im 4. Semester und endet nach Abschluss des 7. Semesters.“

2. Zu § 4 Absätze 3 und 4:

In Satz 1 Nummer 1 wird die Textstelle „122 LP (davon 2 LP zugunsten des ABK-Bereichs)“ ersetzt durch die Textstelle „120 LP (+ 2 LP aus dem ABK-Bereich)“.

Im Tableau „2 Modulstruktur für das Nebenfach *Gebärdensprachen*“ wird in der Vertiefungsphase die Textstelle „oder“ und „Vertiefungsmodul Fremdgebärdensprache (V4) 1 Sprachlehrveranstaltung (Fremdgebärdensprache I) + 1 Sprachlehrveranstaltung (Fremdgebärdensprache II) (je 4 SWS)“ ersatzlos gestrichen.

Im Tableau „3. Module im ABK-Bereich“ wird beim Modul ABK-E1 die Textstelle „zweisemestrige Vorlesung + Seminar + Übung (8 SWS/8 LP)“ ersetzt durch die Textstelle „Vorlesung + Seminar + Übung (6 SWS/8 LP)“.

3. „Zu § 4 Absatz 7“ wird neu eingefügt mit folgender Fassung: „Das Studium darf nicht später aufgenommen werden als drei Wochen nach Vorlesungsbeginn.“

4. „Zu § 9“ wird ersatzlos gestrichen.

5. Zu § 13 Absatz 4:

Es wird als weitere Prüfungsart eingefügt:

„(4) Sprachpraktische Übung

Eine sprachpraktische Übung ist eine in der Zielsprache produktiv oder rezeptiv-produktiv erbrachte Prüfungsleistung in Form eines Prüfungsgesprächs (dyadisch oder in der Gruppe) oder einer visuell aufgezeichneten monologischen Textproduktion.“

6. „Zu § 15 Absatz 3 Satz 12“ wird ersatzlos gestrichen.

7. Zur Modulbeschreibung für das Modul V3:

In der Rubrik „Modultyp“ wird das Wort „Wahlpflichtmodul“ ersetzt durch das Wort „Pflichtmodul“.

8. Zur Modulbeschreibung für das Modul V4:

In der Rubrik „Modultyp“ wird die Textstelle „Wahlpflichtmodul im Nebenfach“ ersatzlos gestrichen.

In der Rubrik „Verwendbarkeit des Moduls“ wird die Textstelle „– BA-Studiengang *Gebärdensprachen* als Nebenfach“ ersatzlos gestrichen.

9. Zur Modulbeschreibung für das Modul ABK-E1:

In der Rubrik „Lehrformen“ werden die Wörter „über zwei Semester“ gestrichen. In der Rubrik „Verwendbarkeit des Moduls“ wird in Satz 2 die Textstelle „ABK-Aufbauphase“ ersetzt durch die Textstelle „Aufbauphase des ABK-Bereichs“. In der Rubrik „Art der Modulprüfung“ werden die Wörter „Bericht im Seminar“ ersetzt durch die Textstelle „Seminar: Bericht zu einem ausgewählten Bereich der Vorlesung (3–5 Seiten) und zum Seminar (ca. 10 Seiten)“. In der Rubrik „Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulen“ wird die Textstelle „(Vorlesung : 4 Leistungspunkte) (Seminar: 2 Leistungspunkte)“ durch die Textstelle „(Vorlesung: 2 Leistungspunkte) (Seminar: 4 Leistungspunkte)“ ersetzt. In der Rubrik „Dauer des Moduls“ werden die Wörter „zwei Semester“ ersetzt durch die Wörter „ein Semester“.

§ 2

Die Änderungen treten am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 14. Dezember 2006

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 553